

EKBSG – Stellungnahme IGW

25.11.2022

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den **Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG)** erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich bekennt sich die Windkraftbranche dazu, einen Beitrag zur Abfederung der Folgen hoher Energiepreise zu leisten. In Hinblick auf den aktuell vorliegenden Gesetzesentwurf sind einige entscheidende Fragen zu klären. Generell stellt sich außerdem die Frage, warum man die Schwelle bei der Abschöpfung von Übererlösen bei 140 Euro je MWh ansetzt und nicht den Spielraum der EU Verordnung (Schwelle bei 180 Euro je MWh) nutzt. Mittelfristig können wir die aktuelle Energiekrise nur überwinden, wenn wir – neben ambitionierten Einspar- und Effizienzmaßnahmen – in großem Stil Energieerzeugungsanlagen in Österreich ausbauen. Investitionen in erneuerbare Energien dürfen daher keinesfalls behindert oder erschwert werden.

Was die **Details** betrifft: Insbesondere die Frage der Anwendbarkeit des Absetzbetrags nach § 4 ist aus Sicht der Windkraftbranche von großer Bedeutung. Nachdem die Branche bei Errichtung neuer Wind- oder PV-Parks in der Regel mit einzelnen SPVs (Projektgesellschaften) pro Projekt arbeitet, wäre eine Betrachtung auf Einzelgesellschaftsebene äußerst kontraproduktiv, weil damit eine Anwendung des Absetzbetrages de facto kaum möglich wäre. **Daher ist es hier erforderlich, eine Gruppen- bzw. Konzernbetrachtung zu ermöglichen, um die Beanreizung und Unterstützung von Investitionen in erneuerbare Energien sicherzustellen.**

Zu den einzelnen Bestimmungen

- Ad § 3 Abs 1 „**Aufwendungen können nicht berücksichtigt** werden“:

Zukäufe zur Deckung von Lieferpflichten sind jedenfalls von dieser Bestimmung auszunehmen, da diese de facto den Eigenproduktionskosten gleichzusetzen sind. Die Anrechnung der Aufwendungen für Zukaufpreise zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen muss anrechenbar sein.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: „§ 3 (1) Bemessungsgrundlage für den EKB-S ist die Summe der monatlichen Überschusserlöse aus der Veräußerung von Strom gemäß § 1 Abs. 3, die zwischen dem 1. Dezember 2022 und dem 31. Dezember 2023 erzielt wurde. **Die Bemessungsgrundlage beinhaltet auch das Ergebnis von Preissicherungsmaßnahmen mittels Stromhandels-Kontrakten, die in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Absicherung der Erzeugungserlöse stehen inkl. Kosten für Ausgleichsenergie und Rückdeckung wegen mangelnder Produktion. Nebenkosten und sonstige, nicht im Zusammenhang mit der Preissicherung stehende Aufwendungen können nicht berücksichtigt werden.**“

- Ad § 3 Abs 2

In der Praxis erfolgt die Veräußerung von Strom durch einen **Mix unterschiedlicher Geschäfte für unterschiedliche Zeiträume auf den Termin- und Spotmärkten**, zusätzlich werden Absicherungsgeschäfte geschlossen, die nicht immer eindeutig einzelnen Geschäften zuzuordnen sind. Außerdem kommt es dazu, dass aufgrund abgeschlossener Termingeschäfte der Erzeuger auf dem Spotmarkt fehlende Mengen zukaufen muss. **Es sollte daher aus sachlichen und auch aus abwicklungstechnischen Gründen möglich sein, hier eine Saldierung all dieser Geschäfte vorzunehmen.**

Daher wird in § 3 Abs 2 folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„2. Markterlöse: die **Summe der** realisierten Erträge, die ein Beitragsschuldner für den Verkauf und die Lieferung von Strom in der Union erhält, unabhängig von der Vertragsform, in der dieser Austausch stattfindet, einschließlich Strombezugsverträgen und anderer Absicherungen gegen Schwankungen auf dem Stromgroßhandelsmarkt und unter Ausschluss jeglicher von Mitgliedstaaten gewährter Unterstützung.“

- Ad § 3 Abs 4 „Veräußert der Beitragsschuldner Strom im Sinne des § 1 Abs. 3 an verbundene Unternehmen, sind als Markterlöse für den Verkauf und die Lieferung von Strom jene Beträge anzusetzen, die marktüblichen Konditionen mit fremden Dritten auf derselben Stufe der Lieferkette entsprechen.“:

Es ist eindeutig festzulegen, dass für den Drittvergleich die marktüblichen Konditionen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anzusetzen ist.

- Ad § 4 Absatzbetrag:

§ 4 sieht einen Absatzbetrag für begünstigte Investitionen in erneuerbare Energien vor. Eine wesentliche Frage aus Sicht der Windkraftbranche ist, ob die Einzelgesellschaft (der einzelne Beitragsschuldner) selbst die Investitionen tätigen muss, um in den Genuss des Absatzbetrages nach § 4 zu kommen, oder ob hier eine Konzernbetrachtung angestellt werden kann (wenn ja, welche? Konzern lt. AktG, oder Steuergruppe oder einheitliche Leitung).

Nachdem die Branche bei Errichtung neuer Wind- oder PV-Parks in der Regel mit einzelnen SPVs (Projektgesellschaften) pro Projekt arbeitet, wäre eine Betrachtung auf Einzelgesellschaftsebene äußerst kontraproduktiv, weil damit eine Anwendung des Absatzbetrages de facto kaum möglich wäre. **Eine Gruppen- bzw. Konzernbetrachtung ist die einzig sinnvolle Lösung, um die Beanreizung und Unterstützung von Investitionen in erneuerbare Energien sicherzustellen.** Dies sollte direkt **im EKBSG selbst gesetzlich verankert** werden, jedenfalls aber in der Verordnung nach § 9. Es sollte außerdem klargestellt werden, dass „**Investitionen in erneuerbare Energien**“ **weit gefasst** ist und unter anderem auch **Investitionen außerhalb Österreichs** erfasst sind. Außerdem sollte verankert sein, dass **Aktivierbarkeit reicht** (und eine Aktivierung nicht erfolgen muss).

Laut Gesetzestext sind alle "Anschaffungs- und Herstellungskosten" im Zeitraum 2022 und 2023 relevant. Eine Inbetriebnahme ist laut Gesetzestext nicht erforderlich. Die Frage stellt sich, ob ein entsprechender Baufortschritt erforderlich ist, oder ob man auch durch Anzahlungen, die man noch

Ende 2023 leistet, schon in den Genuss des Absatzbetrags kommt. Weiters stellt sich die Frage, wie Investitionen konkret umgerechnet werden.

Folgender § 4 Abs 4 wird vorgeschlagen:

§ 4 (4) Ist der Beitragsschuldner Teil eines Konzerns, kann der Absatzbetrag auch für begünstigte Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz, welche in verbundenen Unternehmen erfolgen, abgezogen werden. Die Anrechnung erfolgt einmalig innerhalb des Konzerns durch eindeutige Zuweisung im Rahmen der Berechnung des Beitrags gem. § 6 Abs. 2.

- Ad § 5 Abs 1 „Beitragsschuldner ist der Betreiber einer Erzeugungsanlage im Sinn des § 7 Abs. 1 Z 20 EIWOG 2010 mit einer installierten Kapazität von mehr als 1 MW.“:

Hier ist statt dem Begriff „Kapazität“ der Begriff „**Engpassleistung**“ anzuwenden.

- **Ad § 4 und § 5 Abs 2:**

Es gibt **2 Abrechnungszeiträume für den EKB-S - nämlich Dezember 2022 – Juni 2023 (Abrechnungszeitraum 1) und Juli – Dezember 2023**. Es stellt sich die Frage, wie Investitionen laut § 4 auf diese beiden Abrechnungszeiträume zu verteilen sind.

- Ad § 7 „Vom Beitragsschuldner sind der E-Control in innerhalb von zwei Wochen alle Auskünfte zu beantworten sowie alle angefragten Unterlagen vorzulegen.“:

Die **Frist ist auf sechs Wochen** zu verlängern (vglbar. USt-Voranmeldung: Frist 45 Tage). So kann Ausfällen relevanter Mitarbeiter durch Urlaub, Krankenstand, etc. begegnet werden.

- Ad § 8 Abs 3

Hier sind nur Termine für die Übermittlung der Daten und Unterlagen sind nur für den Zeitraum bis 31. März 2023 vorgesehen. Termine für die restliche Laufzeit sind jedenfalls im Gesetz zu definieren.

- Ad § 9 Abs 1 Z 1 „die Voraussetzungen samt Inlandsbezug für den Absatzbetrag für begünstigte Investitionen gemäß § 4“:

Eine Verordnung darf die Definition der Investitionen jedenfalls nicht vorab zu eng fassen, um keine Benachteiligung einzelner Technologien zu bedingen.

Mag. Stefan Moidl
s.moidl@igwindkraft.at
+436763707820